

**Satzungen des Kuratoriums für die Vorarlberger
Volkshochschulen**
(Beschluss: 4.12.2013)

§ 1: Das Kuratorium der Vorarlberger VHS (VVV) ist ein freiwilliger Zusammenschluss des Landesschulrats für Vorarlberg, der Sozialpartner (WK, AK, IV, ÖGB), des AMS, des BIFO, Vertretern der Vorarlberger Wirtschaft und der Volkshochschule im Rahmen der Pflege und Förderung der zwischen der Erwachsenenbildung und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung.

Das Kuratorium hat entsprechende Vorschläge zu erstatten sowie die Ausbildung und Wohlfahrt der Schüler, Lehrlinge, Studierenden und Absolventen von Lehrgängen der Erwachsenenbildung zu unterstützen und zu fördern, damit die Bildungseinrichtung in der Lage ist, ihren Aufgaben hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von beruflich bestens ausgebildeten Jugendlichen gerecht zu werden. Insbesondere sollten Kontakte angebahnt und Bildungsgänge in die Wege geleitet werden, deren Ziel es ist, möglichst vielen Jugendlichen eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende berufliche Ausbildung zukommen zu lassen. Zusätzliche Angebote sollen v.a. dort geschaffen werden, wo ein Bedarf besteht bzw. bestehende Einrichtungen und Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen.

§ 2: Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen der Erwachsenenbildung und dem Wirtschaftsleben kann sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

1. Pflege und Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Erwachsenenbildung und der Wirtschaft
2. Erstattung von Vorschlägen über die Einrichtung von Weiterbildungsangeboten
3. Unterstützung und Förderung von Schüler und Lehrlingen (z.B.: Förderung von begabten, aber familiär vernachlässigter Jugendlichen, damit diese einen schulischen Abschluss erreichen können).
4. Förderung von Haupt-, Mittel- und Polytechnischen Schülern, deren Schulabschluss gefährdet ist.
5. Förderung von Lehrlingen aus Betrieben, deren Lehrbetrieb mit einer hochwertigen Lehrausbildung überfordert ist.
6. Zusatzausbildung von Lehrlingen zur Unterstützung der innerbetrieblichen Ausbildung in Vorarlberg.

7. Partnerschaft mit den Pflichtschulen, um das Potential der Ausbildungsfähigen zu erhöhen.
8. Nachqualifizierung von Jugendlichen (Haupt- bzw. Mittelschulabschluss, Lehrabschluss, Berufsreifeprüfung, Lehre und Matura, etc.)
9. Organisation von gezielten Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrlinge und Absolventen mit besonderen Arbeitszeiten, z.B. im Gastgewerbe.
10. Sprachliche Förderung migrantischer Jugendlicher, v.a. der 2. und 3. Generation, damit diese das verlangte B-1-Niveau erreichen können.

§ 3: An der Spitze des Kuratoriums stehen ein Präsident und sein Stellvertreter, die aus der Mitte des Kuratoriums gewählt werden. Dem Präsidenten steht ein aus der Mitte des Kuratoriums gewählter Geschäftsführer zur Seite.

§ 4: Als Mitglieder des Kuratoriums erklären sich zur Mitarbeit bereit:

1. Der VHS-Landesobmann bzw. sein Vertreter
2. Vertreter aus der Vorarlberger Wirtschaft
3. Je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer
4. Ein Lehrlingsausbildner auf Vorschlag der Wirtschaftskammer
5. Ein Vertreter des AMS
6. Vertreter der BHS – HTL, HAK, humanberufliche, Tourismus- und Berufsschulen - auf Vorschlag des Landesschulrats für Vorarlberg
7. Ein Vertreter einer Polytechnischen Schule auf Vorschlag des Landesschulrats für Vorarlberg
8. Ein Vertreter einer Mittelschule auf Vorschlag des Landesschulrats für Vorarlberg
9. Der Leiter des BIFO
10. Ein Vertreter des ÖGB
11. Ein Vertreter der Industriellenvereinigung

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied nominiert.

§ 5: Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für die dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist. Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen. Für die Abwicklung der laufenden Arbeit besteht eine Kerngruppe unter der Leitung des Präsidenten.

§ 6: Das Amt des Präsidenten, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kuratoriums sowie der zu einzelnen Fragen zugezogenen Fachleute ist ein Ehrenamt.

§ 7: Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Kuratorium zu beschließen ist.

§ 8: Die Mitglieder des Kuratoriums werden im Auftrag des Präsidenten vom Geschäftsführer zu den Sitzungen einberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Präsident (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) unterfertigt die Sitzungsprotokolle nach ihrer Genehmigung durch das Kuratorium sowie die vom Kuratorium ausgehenden Schriftstücke.

§ 9: Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder ist binnen drei Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Andere Gegenstände können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

§ 10: Die Anträge, Vorschläge und Gutachten des Kuratoriums erfolgen in Form von Beschlüssen. Zur Beschlussfähigkeit ist außer der Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann der Präsident gegen nachträgliche Genehmigung durch das Kuratorium in dessen Wirkungsbereich fallende Funktionen ausüben.

§ 11: Einmal jährlich ist ein Tätigkeitsbericht zu erstellen, der zumindest den Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen ist. Ab dem Zeitpunkt, an dem das Kuratorium über Einkünfte verfügt, ist zusätzlich ein jährlicher Finanzbericht vorzulegen.